

KLIENTENINFORMATION

2022/2023

Verfasst von:

Mag. Diether Seibert
Mag. Claudia Blumer

Klienteninformation 2022/2023

Vorwort

Die vorliegende Klienteninformation soll grundsätzlich einen Überblick über die wichtigsten aktuellen Änderungen im Abgaben- und Sozialversicherungsrecht geben.

Zu Gunsten einer leichteren Verständlichkeit wurde weitestgehend auf das Zitieren von Paragraphen und schwer lesbaren Gesetzesbestimmungen verzichtet.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Recherche sind alle in der Klienteninformation enthaltenen Informationen ohne Gewähr.

Graz, im Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Einkommensteuer	4
Gewinnfreibetrag (GFB)	4
Investitionsfreibetrag für Investitionen ab 1.1.2023	5
Einnahmen-Ausgabenverschiebung	5
Betriebsausgabenbegriff	5
Kleinunternehmerpauschalierung	6
Senkung der Einkommensteuer	7
Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter	7
Degressive Abschreibung	7
Beschleunigte Gebäudeabschreibung	8
Abzugsfähigkeit von Spenden	8
Sonderausgaben	8
Forschungsprämie	9
AWS-Investitionsprämie	9
Kurzfristige Vermietung (Airbnb, Booking.com)	9
Pauschale Forderungswertberichtigung und pauschale Dotierung von Rückstellungen	11
Private Photovoltaikanlagen	11
Öffi-Ticket auch für Selbständige	12
Umsatzsteuer	13
Reiseleistungen seit 01.01.2022	13
Kleinunternehmer	14
Vorsteuer bei E-Krafträdern	14
Vorsteuer bei Elektroautos	14
Geschäfte über digitale Plattformen	16
Überrechnung der Vorsteuer	16
Gutscheine seit 1.1.2019	16
Differenzbesteuerung	16
Doppelzahlungen, Fehlüberweisungen	17
Reihengeschäft	17
Konsignationslager im EU-Ausland	17
Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen	18
Vorsteuerabzug bei Geschäftsraumvermietung	19
MOSS, OSS, IOSS	19
Dienstgeber, Dienstnehmer	21
Zuverdienst bei Familienbeihilfe	21
Familienbonus	21
Kindermehrbetrag	21
Arbeitnehmerveranlagung	21
Weihnachtsgeschenke, Weihnachtsfeier	22
Steuerfreie Essensgutscheine	22
Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2023	22
Papa-Monat	22
Kinderbetreuungsgeld – Nachweis der Einkünfte	22
Teuerungsprämie	22

Mitarbeitergewinnbeteiligung	22
Sachbezug Firmenauto	23
Sachbezug Firmenauto bei Gesellschafter-Geschäftsführern	23
Homeoffice	23
Homeoffice über die Grenze	24
Reduktion des Dienstgeberbeitrages gem. FLAG	24
Reduktion des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag gem. FLAG	24
Reduktion des Unfallversicherungsbeitrages	24
Betrugsbekämpfung	25
Registrierkassenpflicht	25
Kontenregister und Konteneinschaugesetz	26
Kapitalabflussmeldegesetz	27
Maßnahmen gegen Sozialbetrug	27
Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer	28
Leistungs- und Strukturhebung	29
Körperschaftsteuer	29

Einkommensteuer

Gewinnfreibetrag (GFB)

Natürliche Personen (Einnahmen-Ausgabenrechner und Bilanzierende) mit betrieblichen Einkünften können als zusätzliche fiktive Betriebsausgabe den Gewinnfreibetrag geltend machen.

Nicht begünstigt sind Veräußerungsgewinne und endbesteuerte Kapitalerträge.

Der Freibetrag teilt sich in einen Grundfreibetrag und in einen Freibetrag, der nur bei Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter zusteht.

Der Grundfreibetrag, der bis zu einem vorläufigen Gewinn von € 30.000,00 geltend gemacht wird erhöht sich für die Veranlagung 2022 von 13% auf 15% und steigt damit von maximal € 3.900,00 auf € 4.500,00.

Der investitionsbedingte Freibetrag beträgt für Gewinnteile:

- von € 30.000,00 bis € 175.000,00: 13,00 %
- von € 175.000,00 bis € 350.000,00: 7,00 %
- von € 350.000,00 bis € 580.000,00: 4,50 %
- über € 580.000,00: 0 %.

- Der investitionsbedingte Freibetrag ist neben einer Ausgabenpauschalierung nicht möglich.

Der GFB kann neben der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren, körperlichen Anlagegütern oder Wertpapieren auch bei Gebäuden und Mieterinvestitionen in Gebäude geltend gemacht werden.

Nicht begünstigte Anlagegüter sind:

- gebrauchte Güter
- PKW, Luftfahrzeuge
- Geringwertige Wirtschaftsgüter die sofort abgeschrieben werden
- Güter, die von verbundenen Unternehmen gekauft wurden
- Güter mit einer geringeren Nutzungsdauer als 4 Jahre
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie beansprucht wurde.

Bei Teilherstellungskosten kann der GFB erst im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung von den gesamten Herstellungskosten in Anspruch genommen werden.

Welche Wertpapiere für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags konkret herangezogen werden können, ist mit der jeweiligen Bank abzustimmen.

Achtung: Die Wertpapiere müssen am 31. Dezember am Depot des Erwerbers verbucht sein.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wirkt wie eine zusätzliche Abschreibung in der Höhe von 100 % der Investition.

Achtung: Die vor vier Jahren angeschafften Anlagegüter (Wertpapiere) können nach Ablauf der 4-Jahresfrist wieder verkauft werden. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Behaltdauer von 4 Jahren (stichtagsbezogen) eingehalten wird. Verkauft man 1 Tag zu früh, kommt es zu einer Nachversteuerung.

Investitionsfreibetrag für Investitionen ab 1.1.2023

Der Investitionsfreibetrag in Höhe von 10% führt zu einer zusätzlichen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des abnutzbaren Wirtschaftsgutes. Bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15%.

Kein IFB steht für Wirtschaftsgüter zu für die ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wurde. Auch eine pauschalierte Gewinnermittlung gem. § 17 EStG steht einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag entgegen.

Einnahmen – Ausgabenverschiebung

Bei Einnahmen – Ausgabenrechnern ist die Steuerersparnis am größten, wenn die Einnahmenüberschüsse in den einzelnen Jahren gleich bleiben.

Aus diesem Grund kann man versuchen, Einnahmen vorzuziehen bzw. ins nächste Jahr zu verlegen, indem man Rechnungen später legt oder die Bezahlung der Forderungen durch Zahlungsziele (auch durch Absprachen mit dem Kunden) steuert.

Achtung: Kunden mit schlechter Bonität oder schlechter Zahlungsmoral sollten jedoch möglichst prompt zahlen, da das Eintreiben der Forderung wichtiger ist als die Steuerersparnis.

Auch die Ausgaben können vorgezogen oder ins nächste Jahr verlegt werden. Vorgezogene Zahlungen bieten sich bei der Sozialversicherung, bei Anzahlungen von Materialeinkäufen usw. an. Fairerweise sollten diese Anzahlungen mit dem Geschäftspartner abgesprochen werden.

Keinen Sinn macht es, die Bezahlung von Anlagegütern zu verschieben, da die Abschreibung mit der Inbetriebnahme beginnt.

Achtung: Vorauszahlungen für Betriebsausgaben sind nur in der Höhe der im folgenden Jahr verrechneten Nachzahlungen und der für das folgende Jahr anfallenden Zahlungen steuerlich wirksam. Höhere Vorauszahlungen sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Betriebsausgabenbegriff

Betriebsausgaben sind im Steuerrecht in folgenden Fällen durch eine Reihe von Abzugsverboten eingeschränkt:

- Ausgaben für den Privatbereich des Unternehmers und dessen Angehörige, selbst wenn die Ausgaben durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen veranlasst sind und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen (Anzug als Berufskleidung, Parkstrafen u.a.),
- Ausgaben für die Lebensführung, auch dann, wenn diese aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung des Unternehmers unvermeidlich sind und das Geschäft fördern (Spenden an ortsansässige Vereine u.a., soweit sie nicht unter die gesetzlich geregelte Spendenförderung fallen),
- Ausgaben für Autos, Flugzeuge, Boote, Jagden u.ä., wenn sie nach der Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind (Autos mit Anschaffungspreis über € 40.000,00),

- Pauschale Reisekosten, die betragsmäßig über den im Gesetz genannten Sätzen liegen (z.B. Tagesdiäten über € 26,40 / Tag im Inland),
- Repräsentationskosten (Bewirtung von Lieferanten u.a.). Es ist zwischen Werbung und Repräsentation zu unterscheiden. Geschäftsessen mit potentiellen Kunden sind in der Höhe von 50 % absetzbar.
- Schmiergelder sowie Provisionen ohne Nennung des Empfängers,
- Ausgaben und Aufwendungen für Arbeits- und Werkleistungen von mehr als € 500.000,00/Jahr an eine Person,
- bar bezahlte Bauleistungen, wenn der Betrag € 500,00 übersteigt,
- alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit steuerfreien Einkünften oder besonders besteuerten Einkünften (Kapitaleinkünften, Grundstücksveräußerungen) stehen.

Es ist empfehlenswert, sämtliche Aufwendungen am Rande der Privatsphäre gut zu dokumentieren. (Bei Werbeessen -> Namen angeben, bei Weihnachtsgeschenken -> Firmenaufdruck nicht vergessen etc.).

Kleinunternehmerpauschalierung

Gem. § 17 Abs. 3a EStG können Kleinunternehmer mit einem Umsatz aus selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb von nicht mehr als € 35.000,00 im Rahmen der Einnahmen-Ausgabenrechnung eine Pauschalierung vornehmen.

Hat jemand mehrere Betriebe, so ist die Pauschalierung anwendbar, wenn die Umsätze aller Betriebe € 35.000,00 nicht überschreiten. Einkünfte aus Vermietungen sind auf diese Grenze nicht anzurechnen.

Ausgenommen von dieser Pauschalierungsmöglichkeit sind die Einkünfte von:

- Gesellschaftergeschäftsführern und anderen wesentlich Beteiligten
- Aufsichtsratsmitgliedern
- Stiftungsvorständen

Der Betriebsausgabenpauschalsatz beträgt 45 % des Umsatzes. Bei Dienstleistungsunternehmen sind lediglich 20% des Umsatzes als Betriebsausgaben anzusetzen.

Neben der Betriebsausgabenpauschale können noch abgesetzt werden:

- Pflichtversicherungsbeiträge
- Wohlfahrtseinrichtungsbeiträge an die Kammern
- Vorsorgekassenbeiträge
- Reisekosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht
- Arbeitsplatzpauschale

Der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) gem. § 10 EStG steht auch bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerpauschalierung zu.

Entnahmen vom Anlagevermögen sind nicht zu berücksichtigen. Ein Weiterverkauf der Anlagegüter innerhalb der Spekulationsfrist (innerhalb von 1 Jahr) würde jedoch eine Steuerpflicht auslösen.

Bei Mitunternehmerschaften ist die Umsatzgrenze von € 35.000,00 auf den Betrieb und nicht auf die einzelnen Gesellschafter abzustellen. Für Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben ist die Pauschalierung nicht anzuwenden.

Um einen jährlichen Wechsel der Gewinnermittlungsart auszuschließen, ist nach einem freiwilligen Abgehen von der Pauschalierung eine neuerliche Inanspruchnahme erst nach Ablauf von 3 Jahren zulässig.

Senkung der Einkommensteuer

In 2023 treffen zwei Maßnahmen aufeinander. Einerseits wird die 3. Stufe des Einkommensteuerstufentarifs von 32,5% auf 30% und die 4. Stufe von 42% auf 41% gesenkt. Andererseits wird die kalte Progression „abgeschafft“. Dies erfolgt durch das Hinaufsetzen der Tarifstufen in Höhe von 2/3 der errechneten Inflation. Auch Absatzbeträge werden zukünftig inflationsabhängig erhöht. Diese Erhöhungen sollten nach 2023 jährlich automatisiert erfolgen.

Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Mit 1.1.2023 wird die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter auf € 1.000,00 erhöht.

Anm.: Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Jahr der Anschaffung/Herstellung (bei Bilanzierung) bzw. im Jahr der Verausgabung (bei Einnahmen Ausgabenrechnung) sofort abgeschrieben werden können. Die Grenze ist bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ein Nettobetrag, bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern ein Bruttobetrag.

Degressive Abschreibung

Für Investitionen ab 1.7.2020 ist alternativ zur linearen Abschreibung eine degressive Abschreibung möglich.

Die degressive AfA ist unabhängig von der Nutzungsdauer und kann in einem unveränderten Prozentsatz von bis zu 30% erfolgen.

Folgende Wirtschaftsgüter sind von der Möglichkeit der degressiven Abschreibung ausgenommen:

- Gebäude, soweit eine beschleunigte Abschreibung vorgenommen wurde
- Firmenwerte
- PKW (ausgenommen CO2 Emission 0g/km)
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen die Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung, LifeScience)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen im Zusammenhang mit fossiler Energie

Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung ist mit Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres zulässig. Ein Übergang von einer linearen zur degressiven Abschreibung ist unzulässig.

Wird ein Wirtschaftsgut mehr als die Hälfte des Jahres genutzt steht der volle Abschreibungsbetrag zu, sonst der halbe.

Bei der degressiven Abschreibung ist in den ersten Jahren eine höhere Abschreibung, danach eine niedrigere Abschreibung als bei der linearen Abschreibung gegeben. Die Abschreibungsdauer wird verlängert.

Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für Gebäude, die nach dem 1.7.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, gibt es die Möglichkeit einer beschleunigten Gebäudeabschreibung.

Für Gebäude im Betriebsvermögen kann im ersten Jahr der Abschreibung das Dreifache und im zweiten Jahr der Abschreibung das Doppelte des jeweiligen Prozentsatzes abgeschrieben werden. Damit könnte man bei einem „normalen“ Abschreibungssatz von 2,5% innerhalb der ersten 3 Jahre 15% der Anschaffungs-/ Herstellungskosten abschreiben.

Bei Gebäuden im Privatvermögen (Vermietung und Verpachtung) kann ebenfalls im ersten Jahr das Dreifache und im zweiten Jahr das Doppelte des jeweiligen Abschreibungsprozentsatzes abgeschrieben werden.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden sind sowohl an Universitäten, Museen, etc. als auch an Organisationen und Spendensammelvereine, die im Bereich Mildtätigkeit, Katastrophen- und Entwicklungshilfe tätig sind, als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben absetzbar.

Es sind jedoch nur jene Spendenempfänger begünstigt, die im Gesetz (§ 4a EStG) angeführt oder auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at) unter begünstigte Spendenempfänger aufgelistet sind. Die Liste wird ständig aktualisiert.

Seit 2013 ist die betragsmäßige Höhe der Spenden mit 10 % des *laufenden Jahresgewinnes* bei den Betriebsausgaben bzw. mit 10 % der laufenden Jahreseinkünfte nach Verlustausgleich unter Anrechnung der betrieblichen Spenden bei den Sonderausgaben begrenzt.

Seit dem Jahr 2017 sind Spenden nur dann als Sonderausgaben absetzbar, wenn sie vom Spendenempfänger auch an das Finanzamt gemeldet werden.

Dazu ist es notwendig, dass bei der Einzahlung auch das Geburtsdatum angeführt wird, damit die Spende vom Spendensammler dem Steuerakt des Spenders zugeteilt werden kann.

Sonderausgaben

Da Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungen aus bestehenden Verträgen sowie Darlehensrückzahlungen für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum nur mehr bis zur Veranlagung 2020 absetzbar waren gibt es nur wenige Sonderausgaben die ab der Veranlagung 2021 noch absetzbar sind.

Automatisch werden folgende Sonderausgaben ausschließlich über die Meldung der Empfänger übernommen:

- Kirchensteuer
- Spenden
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung/ Nachkauf von Versicherungszeiten

Durch eine Eintragung in die Steuererklärung werden geltend gemacht:

- Renten und dauernde Lasten,
- Steuerberatungskosten und
- Verlustvorträge

Forschungsprämie

Sowohl für eigenbetriebliche als auch für Auftragsforschung kann eine Forschungsprämie in der Höhe von 14 % der Aufwendungen bis zu einer Höhe von € 1 Mio. nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bis zur Rechtskraft des entsprechenden Steuerbescheides geltend gemacht werden.

Bei der Antragstellung ist ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) dem Finanzamt vorzulegen.

Bei der Auftragsforschung muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nachweislich mitteilen, bis zu welchem Ausmaß an Aufwendungen (Ausgaben) er die Forschungsprämie in Anspruch nimmt.

Bei einer Antragstellung ab 1.7.2022 ist auch die Einbeziehung eines fiktiven Unternehmerlohnes eines Einzelunternehmers oder Mitunternehmers in die Bemessungsgrundlage möglich. Der fiktive Unternehmerlohn darf mit bis zu € 45,00 pro Stunde bzw. € 77.400,00 pro Person und Jahr angesetzt werden. Aussagekräftige Zeitaufzeichnungen sind bei der Antragstellung sehr wichtig.

Die Antragsfrist wurde auf 4 Jahre beginnend mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Aufwendungen angefallen sind, verlängert.

AWS-Investitionsprämie

Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investitionen haben bis längstens 28.02.2023 zu erfolgen. Bei Investitionen über € 20 Mio. kann die Inbetriebnahme bis 28.2.2025 erfolgen.

Die Abrechnung muss binnen 3 Monaten nach Inbetriebnahme und Bezahlung via AWS Fördermanager eingebracht werden.

Die Geltendmachung eines Gewinnfreibetrages ist parallel zur Inanspruchnahme der Investitionsprämie möglich.

Die Prämie stellt keine Einnahme dar und reduziert daher auch nicht die Abschreibungen.

Die geförderte Investition muss aber 3 Jahre in der österreichischen Betriebsstätte/ im Unternehmen belassen werden. Im Falle von Gebrechen/ höherer Gewalt muss eine Ersatzinvestition getätigt werden.

Kurzfristige Vermietung (Airbnb, Booking.com)

Einkommensteuer

Die Gewinne aus Vermietungen über Airbnb unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer. Werden sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften bezogen, sind sie zusammen mit anderen selbständigen Einkünften bis zu einem Betrag von € 730,00 (Veranlagungsfreibetrag) steuerfrei.

Liegen die Gesamteinkünfte über € 11.000,00 sind sie einkommensteuerpflichtig und steuererklärungspflichtig. Sind in den Gesamteinkünften auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, so erhöht sich die Grenze der Gesamteinkünfte auf € 12.000,00.

Im Rahmen der Einkommensteuer muss unterschieden werden, ob es sich bei den Airbnb – Einkünften um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt.

Die Einstufung in eine der beiden Einkunftsarten hat folgende Auswirkungen:

Vermietung und Verpachtung:

- Der Abschreibungssatz beträgt 1,5%, unabhängig davon, wie das Mietobjekt vom Mieter genutzt wird.
- Die Aufteilung des Mietobjektes in den abnutzbaren Gebäudeanteil und den nicht abnutzbaren Grundanteil erfolgt gemäß der GrundanteilVO.
- Es kann kein Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.
- Die Gewinnermittlung erfolgt immer durch Überschussrechnung.
- Bei einem Verlust besteht die Möglichkeit, diesen mit anderen Gewinnen im selben Jahr auszugleichen. Verbleibende Verluste können nicht in Folgejahre vorgetragen werden.
- Ein Verkauf des Objektes wird mit 30% Immobilienertragsteuer besteuert.
- Bei einer Beendigung der Vermietung kommt es zu keiner Entnahmebesteuerung.
- Die Einkünfte im Rahmen der Vermietung und Verpachtung unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Gewerbebetrieb:

- Der Abschreibungssatz beträgt grundsätzlich 2,5%, bei längerfristiger Vermietung zu Wohnzwecken (mindestens 3 Monate) 1,5%.
- Die Aufteilung des Mietobjektes in den abnutzbaren Gebäudeanteil und den nicht abnutzbaren Grundanteil erfolgt nach den tatsächlichen Verhältnissen, gegebenenfalls durch Schätzung.
- Der Gewinnfreibetrag kann geltend gemacht werden.
- Die Gewinnermittlung erfolgt durch Einnahmen – Ausgabenrechnung bzw. durch Bilanzierung.
- Bei einem Verlust besteht die Möglichkeit, diesen mit anderen Gewinnen im selben Jahr auszugleichen. Verbleibende Verluste können vorgetragen werden.
- Ein Verkauf des Objektes wird zum Tarif besteuert.
- Bei einer Beendigung der gewerblichen Tätigkeit (Vermietung) kommt es grundsätzlich zu einer Besteuerung der stillen Reserven (Grundstücksentnahme).
- Die Einkünfte im Rahmen des Gewerbebetriebes unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG.

Sollte ein Objekt nicht überwiegend vermietet werden und auch privat genutzt werden, ist keine Abschreibung für Abnutzung (AFA) anzusetzen.

Zusätzliche Aspekte

Hat man Einkünfte aus Gewerbebetrieb, muss ein Gewerbeschein gelöst werden, und die Tätigkeit unterliegt der Pflichtversicherung nach dem GSVG.

Bei Mietwohnungen droht eine Kündigung durch den Vermieter, falls ein Untermietverbot besteht. Da die Weitergabe der Wohnung üblicherweise zu einem unverhältnismäßig hohen Preis (mehr als das Doppelte der Miete) erfolgt, kann dies ebenfalls als Kündigungsgrund gesehen werden. Die Verhältnismäßigkeit ist tageweise festzustellen.

Bei einer Eigentumswohnung könnte eine „touristische Nutzung“ im Wohnungseigentumsvertrag ausgeschlossen sein.

Für die Vermietung von Privatquartieren fällt idR eine Fremdenverkehrs- oder Tourismusabgabe an und es besteht eine Meldeverpflichtung der Nächtigungszahlen gem. der Tourismusstatistik – Verordnung.

Bei geförderten Wohnungen besteht die Gefahr, dass die Förderungen wegfallen und die bereits erhaltenen Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

Pauschale Forderungswertberichtigung und pauschale Dotierung von Rückstellungen

Bei Gewinnermittlungen ab 01.01.2021 werden pauschale Forderungsberichtigungen sowie pauschale Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten auch in der steuerlichen Gewinnermittlung anerkannt. Für Forderungen und Rückstellungen, die vor 01.01.2021 angefallen sind (Altbestand), ist eine Nachholung vorgesehen.

Ist die Wertfindung nur auf Basis von Schätzungen möglich, so müssen diese auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen. Liegen statistisch ermittelte Erfahrungswerte vor, sind diese zu berücksichtigen.

Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen, Jubiläumsgelder und für drohende Verluste sind weiterhin von einer pauschalen Rückstellungsbildung ausgeschlossen. Ebenso sind Aufwandsrückstellungen weiterhin ausgeschlossen.

Gewinnermittler gem. § 5 Abs. 1 EStG müssen Forderungswertberichtigungen und Rückstellungen vornehmen, Gewinnermittler gem. § 4 Abs 1 EStG haben ein Wahlrecht.

Pauschalwertberichtigungen und pauschale Rückstellungen, die vor 01.01.2021 entstanden sind, können nachgeholt werden. Sie sind jedoch auf 5 Jahre zu verteilen.

Private Photovoltaikanlagen

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 wurde das Einspeichern aus einer privaten Photovoltaikanlage bis zu 12.500 kWh, wenn die Engpassleistung der Anlage 25 kWp nicht übersteigt, von der Einkommensteuer befreit.

Unabhängig davon, ob eine Steuerbefreiung gemäß Einkommensteuerrecht besteht, sind die Einnahmen aus Stromlieferung umsatzsteuerpflichtig. Bei Lieferungen an Wiederverkäufer geht die Steuerschuld auf den Wiederverkäufer über (Reverse Charge System). Bis zu einem Umsatz von € 35.000, 00 kann die USt Befreiung für Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden.

Öffi-Ticket auch für Selbständige

Ab 2022 können Selbständige 50% einer nicht übertragbaren Wochen, Monats- oder Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr als Betriebsausgabe absetzen. Dabei muss nur glaubhaft gemacht werden, dass die Karte auch für betriebliche Fahrten genutzt wird.

Auch bei Anwendung der Basispauschalierung und bei der Kleinunternehmerpauschalierung kann diese Regelung angewendet werden.

Umsatzsteuer

Reiseleistungen seit 01.01.2022

Eine Reiseleistung liegt vor, wenn der Leistungserbringer (z.B. Reisebüro) im eigenen Namen auftritt und gleichzeitig Vorleistungen (Hotel, Busreisen, Eintrittskarten etc.) in Anspruch nimmt.

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ermittelt sich wie folgt:

Reisepreis

- Reisevorleistungen

Differenz

- darin enthaltene USt von 20 %

= Bemessungsgrundlage (Marge)

Nicht zum Reisepreis gehören durchlaufende Posten wie Kurtaxen, Stornogebühren.

Für Reisevorleistungen darf kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden.

Keine Reiseleistungen sind im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbrachte Eigenleistungen (selbsterbrachte Leistungen z.B. ein Busunternehmer verkauft Busreisen) und im fremden Namen und auf fremde Rechnung erbrachte Vermittlungsleistungen (Reisebüro vermittelt Bahnfahrt).

Die Margenbesteuerung auf Reiseleistungen ist von jedem Unternehmer (nicht nur Reisebüros) anzuwenden und es gibt keinen Unterschied, ob der Empfänger Unternehmer oder Privater ist.

Auf der Rechnung muss der Vermerk „Margenbesteuerung“ oder „Reiseleistungen/Sonderregelung“ angeführt werden.

Bei einer Vermittlungsleistung (z.B. Flug) muss auf der Rechnung vermerkt sein, dass der Unternehmer (z.B. Reisebüro) für einen anderen Unternehmer (z.B. Fluglinie) als Vermittler tätig ist, z.B. durch den Vermerk „Die Leistung erfolgte im Namen und für Rechnung der ...“. Nur dann ist lediglich die Provision zu versteuern (*Anmerkung: Die Vermittlung von grenzüberschreitenden Flügen und Versicherungen ist umsatzsteuerbefreit*).

Bei einer Rechnung, in der sowohl Vermittlungs- als auch Besorgungs- oder auch Eigenleistungen verrechnet werden, muss jeweils der vermittelte, besorgte oder eigengeleistete Teil extra ausgewiesen und mit dem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet werden.

Leistungsort ist der Unternehmensort bzw. der Ort der leistenden Betriebsstätte.

Wird die Reisevorleistung im Drittland ausgeführt, ist die Marge steuerfrei. Wird die Reiseleistung sowohl im Drittland als auch im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt, ist die Marge aufzuteilen.

Beim Personenverkehr in der Luftfahrt kann der Unternehmer aus Vereinfachungsgründen den Zielort als Ort der gesamten Beförderungsleistung wählen. D.h., die gesamte Beförderungsleistung (Vorleistung) ist je nach Lage des Zielorts entweder zur Gänze im Drittland oder zur Gänze im Gemeinschaftsgebiet erbracht, wobei sich bei Hin- und Rückflug der Zielort nach dem Hinflug richtet und Zwischenlandungen aus flugtechnischen Gründen der Vereinfachungsregel nicht entgegenstehen.

Bei Kreuzfahrten, die sich sowohl auf das Gemeinschaftsgebiet als auch auf das Drittland erstrecken, kann an Stelle einer Aufteilung nach Reisezeiten aus Vereinfachungsgründen die gesamte Beförderungsleistung so behandelt werden, als wäre sie im Drittland erbracht worden.

Bei Anzahlungen bis 35 % des Reisepreises ist keine USt zu verrechnen; ist die Anzahlung höher, ist die Anzahlung in voller Höhe zu versteuern. Bei gemischten Reiseleistungen (EU und Drittland) ist eine Aufteilung vorzunehmen. Stehen die Vorleistungen noch nicht fest, sind diese zu schätzen.

Die margenbesteuerten Umsätze sind auf einem eigenen Konto zu verbuchen.

Kleinunternehmer

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum € 35.000,00 nicht übersteigen. Diese Grenze ist als Nettobetrag zu verstehen und darf einmalig innerhalb von 5 Jahren um höchstens 15% überschritten werden, ohne dass Umsatzsteuerpflicht eintritt.

Ein Verzicht auf die Steuerbefreiung ist bis zur Rechtskraft des Bescheides für das betroffene Wirtschaftsjahr möglich und bindet den Unternehmer für 5 Jahre.

Hat jemand zur Regelbesteuerung optiert (Verzicht auf Kleinunternehmerregelung) und möchte nach Ablauf der 5 jährigen Sperrfrist wieder zurück zur Kleinunternehmerregelung, so ist dies schriftlich bis zum Ablauf des ersten Monats im Kalenderjahr möglich.

Vorsteuerabzug bei E-Krafträdern

Seit 01.01.2020 gibt es für Krafträder mit einem CO2 Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer einen Vorsteuerabzug und zwar für Motorräder, Quads, Elektrofahrräder und selbstfahrende Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb.

Vorsteuer bei Elektroautos

Die Miete, Anschaffung und der Betrieb von Elektroautos berechtigt im Rahmen von Anschaffungskosten bis € 40.000,00 zum Vorsteuerabzug.

Die Anschaffung einer Ladestation gehört nicht zum Betrieb eines Fahrzeuges und ist daher immer vorsteuerabzugsberechtigt.

Die folgende Tabelle soll einen Überblick über die umsatzsteuerliche Behandlung beim Kauf, beim Verkauf und betreffend die Betriebsausgaben von Elektrofahrzeugen geben:

*Elektroauto: Umsatzsteuer und
Einkommensteuer*

	PKW/Kombi	PKW/Kombi	PKW/Kombi
Anschaffungskosten brutto	≤ 40.000	> 40.000 - ≤ 80.000	> 80.000
VSt bei Anschaffung	ja	ja, aber zwischen € 40.000 und € 80.000 Eigenverbrauch	nein
Nova	nein	nein	nein
MWSt bei Sachbezug	lt VO nein	lt VO nein	nein
VSt bei Betriebskosten	ja	ja, aber nur für abzugsfähigen Teil der Betriebskosten	ja, aber nur für nicht wertabhängige Betriebskosten
VSt für Ladestation	ja	ja	ja
MWSt bei Verkauf	ja	ja, aber für den Eigenverbrauchsanteil VSt-Berichtigung	nein
MWSt Pflicht für Privatanteil	ja	ja, aber nur für den abzugsfähigen Teil	ja für nicht wertab- hängige Betriebskosten nein für wertabhängige Betriebskosten
Degressive Afa	ja	ja	Ja
Sachbezug	0,00	0,00	0,00

Geschäfte über digitale Plattformen

Mit dem AbgÄG 2022 wurde eine Umsatzmeldepflicht für Onlineplattformen (z.B. Vermietung, persönliche Dienstleistungen, Verkauf von Waren, Vermietung von Verkehrsmitteln) eingeführt. Für nicht abgeführte Umsatzsteuern von Umsätzen, welche über die jeweilige Onlineplattform vermittelt werden, kann die Onlineplattform zur Haftung herangezogen werden. Mittelbar kann diese Meldepflicht aber Unternehmer/Vermieter treffen, welche es unterlassen haben, diese Umsätze in der Vergangenheit korrekt zu versteuern.

Die Meldung erfolgt automatisiert.

Das Digitale-Plattformen-Meldegesetz tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Überrechnung der Vorsteuer

Grundsätzlich kann ein Istversteuerer eine Vorsteuer nur geltend machen, wenn

- eine Rechnung gem. § 11 UStG gelegt wurde und
- die Rechnung auch beglichen wurde.

Im Falle einer Überrechnung auf das Finanzamtskonto des Lieferanten kann eine Vorsteuer schon geltend gemacht werden, wenn

- die Lieferung oder Leistung erbracht wurde und
- eine Rechnung gem. § 11 UStG gelegt wurde und
- auch wenn die Rechnung noch nicht vollständig beglichen wurde.

Dies trifft vor allem bei Teilrechnungen im Rahmen einer Anschaffung von Vorsorgewohnungen zu.

Im Falle von *Anzahlungsrechnungen* muss allerdings die gesamte Rechnung (inkl. USt) an den Rechnungsleger bezahlt worden sein, um einen Vorsteuerabzug geltend machen zu können.

Im Kaufvertrag muss die Verrechnung von selbständig abgrenzbaren Leistungen (z.B. Baubewilligung, Fertigstellung Rohbau und Dach, Fertigstellung Rohinstallationen etc.) anstelle von Ratenzahlungen vereinbart werden, damit eine Verrechnung der Vorsteuerbeträge anstatt eine Zahlung der Vorsteuer an den Lieferanten möglich ist.

Gutscheine seit 1.1.2019

Es wird zwischen Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden.

Bei Einzweck-Gutscheinen ist der Ort der Leistungen (mindestens das EU Land) sowie der Steuersatz bestimmt. Mehrzweck-Gutscheine erfüllen diese Kriterien nicht. Dies hat zur Folge, dass bei der Ausstellung von Einzweck-Gutscheinen bereits die Übertragung als umsatzsteuerliche Leistung gilt. Bei Mehrzweck-Gutscheinen ist erst die tatsächliche Leistungserbringung umsatzsteuerbar.

Differenzbesteuerung

Grundsätzlich kann die Differenzbesteuerung beim Verkauf von Gegenständen nicht angewendet werden, wenn ein innergemeinschaftlicher Erwerb dem Ankauf zugrunde liegt.

Seit 01.01.2020 gilt das nicht für Kunstgegenstände, die der Erwerber vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat. (EUGH Urteil vom 29.11.2018, Harry Mensing)

Doppelzahlungen, Fehlüberweisungen

Das Bundesfinanzgericht hat in einem Erkenntnis unterschieden, ob eine

- Doppelzahlung bzw. Überzahlung oder
- eine Fehlüberweisung

gegeben ist.

Eine Doppelzahlung bzw. Überzahlung liegt vor, wenn eine Lieferung oder Leistung der Zahlung zugrunde liegt. In diesem Fall ist die Doppelzahlung bzw. Überzahlung genauso der Umsatzsteuer zu unterwerfen wie die zu Grunde liegende Zahlung, da alles, was für eine Lieferung oder Leistung aufgewendet wird, der Umsatzsteuer unterliegt.

Bei einer Fehlüberweisung liegt keine Lieferung oder Leistung der Zahlung zu Grunde. Aus diesem Grund ist keine Umsatzsteuer abzuführen.

Reihengeschäft

Zur bisherigen Lösung gibt es ab 2020 ein neues Gestaltungswahlrecht, wenn die Lieferung durch einen Zwischenhändler erfolgt.

Erfolgt ab 01.01.2020 die Lieferung durch einen Zwischenhändler (das ist ein Händler zwischen dem ersten Lieferer und dem Abnehmer), der die Gegenstände befördert oder versendet, dann ist zu unterscheiden:

- ob der Zwischenhändler dem ersten Lieferer die UID Nummer des Mitgliedstaates, aus dem die Gegenstände befördert werden, mitteilt oder
- ob der Zwischenhändler dem ersten Lieferer eine andere UID Nummer oder keine UID Nummer mitteilt.

Im ersten Fall ist die bewegte Lieferung die vom Zwischenhändler an den Abnehmer und im zweiten Fall ist die bewegte Lieferung die zwischen dem ersten Lieferer und dem Zwischenhändler.

Die Regelungen über Reihengeschäfte kommen auch zur Anwendung, wenn mehrere Beteiligte vorliegen. Lieferungen in der Reihe vor der Beförderung oder Versendung gelten als in dem Land ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt und Lieferungen nach der Beförderung oder Versendung werden in dem Land ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet.

Konsignationslager im EU-Ausland

Ein Konsignationslager ist ein Lager, das der Verkäufer bei einem Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat unterhält und aus dem der Abnehmer bei Bedarf Waren entnimmt. Der Erwerber wird im Zeitpunkt der Entnahme Eigentümer der Gegenstände.

Bis 31.12.2019 führt das Verbringen der Gegenstände ins ausländische Konsignationslager zu einem innergemeinschaftlichen Verbringen und die Entnahme des Gegenstandes aus dem Konsignationslager zu einem steuerpflichtigen Umsatz im Mitgliedsstaat.

Ab 01.01.2020 ist das Verbringen der Gegenstände ins ausländische Konsignationslager kein steuerbarer Vorgang und erst die Entnahme des Gegenstandes aus dem Konsignationslager eine innergemeinschaftliche Lieferung durch den Verkäufer und ein innergemeinschaftlicher Erwerb durch den Käufer.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Die Gegenstände müssen innerhalb von 12 Monaten an einen Abnehmer geliefert werden, der auf Grund einer Vereinbarung zum Erwerb des Eigentums an diesen Gegenständen berechtigt ist (geplanter Erwerber).
- Der Unternehmer darf im anderen Mitgliedsstaat weder sein Unternehmen noch eine Betriebsstätte betreiben.
- Dem Unternehmen muss die UID Nummer des Abnehmers bei Beginn der Beförderung bekannt sein und er muss diese Informationen in die Zusammenfassende Meldung aufnehmen.
- Der Unternehmer muss die Verbringung der Gegenstände in ein Register aufnehmen. Das Register muss auch der Erwerber führen und alles muss überprüfbar sein.

Werden die Waren nicht innerhalb von 12 Monaten ausgeliefert, liegt ein innergemeinschaftliches Verbringen und ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor.

Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn

- die Lieferung eines Gegenstandes durch einen Unternehmer in das übrige Gemeinschaftsgebiet erfolgt,
- der Abnehmer ein Unternehmer, eine juristische Person oder ein privater Erwerber eines neuen Fahrzeuges ist und
- der Erwerb beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat (Erwerbsstaat) steuerbar ist.

Seit 1.1.2020 müssen zusätzlich folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:

- Dem liefernden Unternehmer wurde die UID Nummer des Empfängers mitgeteilt und
- der liefernde Unternehmer muss eine Zusammenfassende Meldung abgeben.

Die Lieferung kann auch dann steuerfrei erfolgen, wenn der Erwerber im Zeitpunkt der Lieferung eine UID bereits beantragt hat aber erst später erhält und dann dem Lieferer mitteilt.

Der bisherige Buchnachweis über die Lieferung bzw. innergemeinschaftliche Verbringung muss weiterhin erbracht werden.

Vorsteuerabzug bei Geschäftsraumvermietung

Grundsätzlich ist die Vermietung von Geschäftsräumen unecht steuerbefreit, d.h. die Vermietung erfolgt ohne Mehrwertsteuer, allerdings ist auch kein Vorsteuerabzug für erhaltene Lieferungen und Leistungen möglich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit auf diese Steuerbefreiung zu verzichten, wenn der Mieter das Mietobjekt nahezu ausschließlich zur Erzielung von Umsätzen verwendet, die einen Vorsteuerabzug erlauben.

Bei einer steuerpflichtigen Vermietung steht der Vorsteuerabzug vor der tatsächlichen Vermietung nur dann zu, wenn der Vermieter entsprechende Nachweise erbringen kann, dass die Vermietung inklusive Mehrwertsteuer erfolgen wird. Kann der entsprechende Nachweis nicht erbracht werden und wird schließlich doch inklusive Mehrwertsteuer vermietet, so kann die bisher nicht geltend gemachte Vorsteuer im Zuge einer Berichtigung nachträglich geltend gemacht werden.

MOSS, OSS, IOSS

Leistungsverrechnung

Das System des MOSS (Mini One Stop Shop), welches bereits seit dem Jahr 2015 für elektronisch erbrachte Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen an Nichtunternehmer gegolten hat, wurde ab dem 01.07.2021 unter dem Titel OSS (One Stop Shop) auf den innergemeinschaftlichen Versandhandel ausgeweitet.

Das OSS ist eine Sonderregelung für bestimmte Leistungen, die Unternehmern die Möglichkeit bietet, sich in einem EU Mitgliedsstaat (Mitgliedsstaat der Identifizierung = MSI) zu registrieren und sämtliche unter die Sonderregelung fallenden Umsätze im Gemeinschaftsgebiet in diesem Staat zu erklären und die darauf entfallende Umsatzsteuer abzuführen. Wenn ein Unternehmer davon Gebrauch macht, entfällt für ihn die Verpflichtung, sich in jedem Mitgliedsstaat registrieren zu lassen, in dem er Leistungen erbringt.

Einfuhrversandhandel

Zusätzlich ist für den Einfuhrversandhandel das System IOSS (International One Stop Shop) ab 01.07.2021 in Kraft getreten.

Ein Einfuhrversandhandel liegt vor, wenn Gegenstände durch den Lieferer vom Drittland an einen Nichtunternehmer in einem Mitgliedstaat versendet oder befördert werden bzw. der Lieferer an der Versendung oder Beförderung indirekt beteiligt ist.

Grundsätzlich hat der Empfänger der Ware die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) im Zollverfahren zu entrichten. Die Freigrenze von € 22,00 fällt ab 01.07.2021 weg; d.h., dass für jeden importierten Gegenstand aus dem Drittland EUST zu bezahlen ist.

Wenn jedoch der Einfuhrversandhändler am IOSS teilnimmt, was für Waren bis € 150,00 möglich ist, wird der Leistungsort in das Land verlagert, wo die Beförderung oder Versendung endet. Somit erklärt und bezahlt der Versandhändler die EUST im Bestimmungsland.

Inneregemeinschaftlicher Versandhandel

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor, wenn Gegenstände von einem Lieferer eines Mitgliedstaates an einen Nichtunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat versendet oder befördert werden bzw. der Lieferer an der Versendung oder Beförderung indirekt beteiligt ist.

Der Ort der Lieferung ist dort, wo die Lieferung oder Versendung endet. Die Lieferschwelle wurde abgeschafft.

Für Kleinstunternehmer bleibt der Ort der Lieferung dort, wo die Lieferung beginnt (Unternehmerort). Ein Kleinstunternehmer ist jemand, dessen im Vorjahr und im laufenden Jahr weniger als € 10.000,00 ausmachen (zuzüglich Umsätze für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen).

Einfuhr Versandhandel für elektronische Plattformen

Elektronische Plattformen, die bestimmte Lieferungen an Nichtunternehmer unterstützen, werden ab 01.07.2021 selbst zum Steuerschuldner,

- bei Einfuhr-Versandhandelsumsätzen, bei denen der Einzelwert der Ware € 150,00 pro Sendung nicht übersteigt
- bei Lieferungen innerhalb der EU an Nichtunternehmer durch einen im Drittland ansässigen Unternehmer.

Dienstgeber, Dienstnehmer

Zuverdienst bei Familienbeihilfe

Die Einkommensgrenze für den Zuverdienst eines Kindes bei gleichzeitigem Bezug der Familienbeihilfe wurde ab 2020 auf € 15.000,00 erhöht.

Familienbonus

Mit 1.1.2022 wurde der Familienbonus für Kinder bis 18 Jahre von derzeit € 1.500,00 auf € 2.000,16 pro Jahr und Kind angehoben. Für volljährige Kinder ab 18 Jahren wurde der Familienbonus von € 500,00 auf € 650,16 pro Jahr angehoben.

Für Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe (Behinderung) gibt es keine Altersbegrenzung.

Der Familienbonus ist zu berücksichtigen:

- a) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat kein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten oder dessen (Ehe-)Partner
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten und dessen (Ehe-)Partner jeweils zur Hälfte
- b) Für ein Kind, für das im jeweiligen Monat ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht:
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten
 - Beim Familienbeihilfenberechtigten und Unterhaltsverpflichteten jeweils zur Hälfte.

Die Aufteilung des Familienbonus ist nur jahresweise möglich.

Voraussetzung für die Auszahlung des Familienbonus ist der Bezug von Familienbeihilfe im relevanten Monat und der Aufenthalt des Kindes im EU/EWR-Raum oder der Schweiz.

Der Antrag ist entweder im Zuge der Veranlagung oder im Rahmen der Lohnverrechnung einzubringen. (Antrag mittels Formular E 30)

Kindermehrbetrag

Für die Veranlagung 2022 wird der Kindermehrbetrag von € 250,00 auf € 350,00 erhöht und ab der Veranlagung 2023 auf € 450,00.

Arbeitnehmerveranlagung

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung erfolgt, wenn bis Juni des Folgejahres keine Steuererklärung abgegeben wurde und sich auf Grund der amtsbekannten Daten (Sonderausgaben) eine Steuergutschrift ergeben würde.

Diese antragslose Veranlagung kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren durch die Abgabe einer Steuererklärung für das betreffende Jahr aufgehoben werden.

Der Antrag auf eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2017 kann letztmalig bis 31.12.2022 gestellt werden.

Weihnachtsgeschenke, Weihnachtsfeier

Sachzuwendungen sind pro Dienstnehmer bis zu einem Betrag von € 186,- / Jahr steuerfrei.
(z.B. Weihnachtsgeschenke)

Betriebsveranstaltungen sind pro Dienstnehmer bis zu einem Betrag von € 365,- / Jahr steuerfrei.
(z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflüge)

Steuerfreie Essensgutscheine

Pro Tag können 8,00 € als steuerfreie Gutscheine für freie oder verbilligte Essen an Dienstnehmer abgegeben werden.

Aktuelle Werte in der Sozialversicherung für 2023

Ab 01.01.2023 gelten voraussichtlich in der Sozialversicherung folgende Werte:

- monatliche Höchstbeitragsgrundlage ASVG: € 5.850,00
- jährliche Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen ASVG: € 11.700,00
- monatliche Höchstbeitragsgrundlage GSVG, freie Dienstnehmer ASVG: € 6.825,00
- tägliche Höchstbeitragsgrundlage: € 195,00
- monatliche Geringfügigkeitsgrenze: € 500,91

Papa-Monat

Für Geburten mit einem errechneten Geburtstermin ab dem 1.12.2019 besteht ein Rechtsanspruch auf den Papa Monat.

Kinderbetreuungsgeld – Nachweis der Einkünfte

Der Nachweis der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit muss für Bezieher sowohl des pauschalen als auch des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes bis Ablauf des auf das Zuverdienstjahr zweitfolgenden Kalenderjahres bei der Sozialversicherung vorgewiesen werden. Für Geburten zwischen 1.1.2012 und 28.2.2017 wird diese Frist bis 31.12.2025 verlängert.

Teuerungsprämie

In den Jahren 2022 und 2023 ist es möglich, für Dienstnehmer eine sogenannte Teuerungsprämie bis zu einem Maximalbetrag von € 3.000,00 abgabenfrei auszus zahlen. Bis zu einem Betrag von € 2.000,00 ist diese Zahlung an keine Auflage gebunden. Für die zusätzlichen € 1.000,00 ist eine lohngestaltende Vorschrift (z.B. kollektivvertragliche Regelung, Betriebsvereinbarung) notwendig.

Mitarbeitergewinnbeteiligung

Seit dem 1.1.2022 ist die Zahlung einer steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung bis zu einer Höhe von € 3.000,00 möglich. Die Befreiung gilt im Gegensatz zur Teuerungsprämie ausschließlich für die Lohnsteuer und eine etwaige Teuerungsprämie reduziert den steuerfreien Betrag, sodass in Summe nur € 3.000,00 als steuerfreie Mitarbeiterprämie pro Jahr bezahlt werden können.

Sachbezug Firmenauto

Es gilt ein genereller Sachbezugswert für PKWs von 2 % bzw. bei geringer Nutzung von 1 % des Anschaffungswertes, maximal aber € 960,00 pro Monat.

Für Autos mit geringem CO₂ Ausstoß beträgt der Sachbezug weiterhin 1,5 % bzw. bei geringer Nutzung 0,75 % des Anschaffungswertes. Ab 1.1.2020 wurden die Grenzwerte abhängig vom Anschaffungsjahr auf folgende Werte erhöht:

<i>Anschaffungsjahr</i>	<i>CO₂ Grenzwert</i>
2020	141g CO ₂ /km
2021	138g CO ₂ /km
2022	135g CO ₂ /km
2023	132g CO ₂ /km
2024	129g CO ₂ /km
2025 und danach	126g CO ₂ /km

Achtung: Es kommt auf das Jahr der Anschaffung und nicht auf das Jahr der Erstzulassung an.

Der Grund für die Erhöhung der CO₂ Grenzwerte ab 2020 liegt an der Einführung eines neuen Abgasmessverfahrens, welches zu höheren Messergebnissen führt.

Für Elektroautos, E-Bikes und E-Krafträder fällt kein Sachbezug an.

Ab 2020 ist auch ein Vorsteuerabzug für E-Krafträder und E-Bikes möglich.

Sachbezug Firmenauto bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Seit der Veranlagung 2018 gibt es ausschließlich 2 Möglichkeiten zur Berechnung des Sachbezuges für KFZ von wesentlich (= mehr als 25%) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern:

- Ermittlung analog der Regelung für Dienstnehmer (siehe oben)
- Ermittlung nach den auf die private Nutzung entfallenden tatsächlichen Kosten (Fahrtenbuch erforderlich)

Es ist zu empfehlen, zukünftig jedenfalls ein Fahrtenbuch zu führen, um sich eine der beiden Möglichkeiten offenzuhalten.

Homeoffice

Im Zuge der Covid Gesetzgebung wurde eine steuerliche Homeofficeregelung für Arbeitnehmer geschaffen.

Der Homeofficeplatz kann in der privaten Wohnung, egal ob Haupt- oder Nebenwohnsitz, in der Wohnung des Lebenspartners oder nahen Angehörigen sein; er kann aber nicht in Parks oder anderen öffentlichen Flächen in Gaststätten oder Vereinslokale sein.

In der Zeit von 01.01.2021 bis 31.12.2023 sind folgende Leistungen des Arbeitgebers sowohl steuer- und sozialversicherungsfrei als auch von den Nebenabgaben (DB, DZ, KommSt) befreit:

- Homeofficepauschale in der Höhe von € 3,00 / Tag und max. € 300,00 / Jahr. Es muss eine Homeoffice Vereinbarung vorliegen und die Tätigkeit muss ausschließlich in der Wohnung ausgeübt werden. Die Pauschale ist nicht steuerbar.

- Die unentgeltliche Überlassung von digitalen Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber ist nicht steuerbar. Die teilweise Privatnutzung ist nicht schädlich.

Als Werbungskosten können abgesetzt werden:

- Homeofficepauschale von € 300,00 / Jahr, wenn dieses nicht oder nur teilweise vom Dienstgeber ausbezahlt wurde.

- Digitale Arbeitsmittel, wenn diese vom Dienstgeber nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die jährliche Afa ist um das Homeofficepauschale zu kürzen.

- Ergonomisches Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) jedoch maximal € 300,00 / Jahr. Überschreibungsbeträge können in Folgejahren bis 2023 abgesetzt werden.

- andere Werbungskosten wie Büromaterial, Fachliteratur etc..

Nicht absetzbar sind weiterhin gemischt genutzte Räumlichkeiten (auch die Betriebskosten nicht).

Seit 01.07.2021 sind Homeofficetage keine Pendlertage mehr. D.h., dass für denselben Arbeitstag nicht gleichzeitig das Pendlerpauschale und das Homeofficepauschale geltend gemacht werden kann. Das volle Pendlerpauschale steht zu, wenn mehr als 10 Tage / Monat gependelt wird. Wird also mindestens 11 Tage / Monat gependelt, so kann für die restlichen Tage auch das Homeofficepauschale ausbezahlt werden. (Ausnahme Lockdown)

Homeoffice über die Grenze

Wird ein Arbeitnehmer, der für einen ausländischen Arbeitgeber arbeitet, im Homeoffice im Ansässigkeitsstaat tätig, so liegt das Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat. Ist der Arbeitnehmer im Ansässigkeitsstaat und gleichzeitig auch im Staat des Arbeitgebers tätig, hat eine Aufteilung des Besteuerungsrechtes auf Basis der tatsächlichen Arbeitstage zu erfolgen.

Reduktion des Dienstgeberbeitrages gem. FLAG

Ab dem Jahr 2023 wird der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond auf 3,7% herabgesetzt.

Reduktion des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag gem. FLAG

Ab dem Jahr 2023 wird der Dienstgeberzuschlag in der Steiermark auf 0,36% herabgesetzt.

Reduktion des Unfallversicherungsbeitrages

Der Beitrag zur Unfallversicherung wird ab dem Jahr 2023 von 1,2% auf 1,1% herabgesetzt.

Betrugsbekämpfung

Registrierkassenpflicht

Bei einem Umsatz ab € 15.000,00 pro Jahr und Barumsätzen (inkl. Bankomat- oder Kreditkartenumsätzen) von mehr als € 7.500,00 pro Jahr gibt es für Betriebe (nicht bei Vermietung und Verpachtung) seit 01.01.2016 die Verpflichtung, Bareinnahmen mittels einer Registrierkasse zu erfassen.

Werden die Umsatzgrenzen in einem Voranmeldezeitraum erstmalig überschritten, tritt die Registrierkassenverpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats ein.

Werden Bareinnahmen außerhalb der Betriebsstätte erzielt, dürfen diese erst nach der Rückkehr zum Betriebsort in der Registrierkasse erfasst werden. Jedenfalls ist bei der Bezahlung ein Beleg auszufolgen und von diesem eine Kopie aufzubewahren.

Das bisherige Kassensystem ist umgehend zu zertifizieren oder eine neue zertifizierte Kassa anzuschaffen. Zum Zwecke der Umstellung auf eine zertifizierte Kassa ist mit einem zertifizierten Registrierkassen-Anbieter Kontakt aufzunehmen.

Seit 1.4.2017 muss jede Registrierkasse mit einer manipulationssicheren Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Durch elektronische Signierung und Verkettung der Barumsatzdaten soll die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen gewährleistet werden. Zum einen muss die Signatur- und Siegelerstellungseinheit, zum anderen die Registrierkasse selbst über Finanz Online gemeldet werden.

Bei dem Verfahren der Anmeldung im Finanzonline können wir Ihnen als Steuerberater unterstützend zur Seite stehen.

Die Registrierung einer Registrierkasse hat seit dem 01.04.2017 binnen einer Woche ab Inbetriebnahme zu erfolgen.

Bei Verletzung der Registrierkassenpflicht bzw. bei der Manipulation von Registrierkassen drohen empfindliche Strafen.

Laufende Tätigkeiten bei Benützung einer Registrierkasse:

- Abschlüsse: Tagesabschlüsse sind empfohlen, ein Monatsabschluss ist verpflichtend. Dabei ist ein Beleg auszudrucken.
- *Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mittels der BMF Belegcheck-App (analog zum Startbeleg) bis 15. 02. des Folgejahres zu prüfen.*
- Zumindest quartalsweise muss eine Sicherung auf einem externen Datenträger vorgenommen werden.
- Sollte die Registrierkasse ausfallen, müssen die Umsätze entweder durch eine andere Registrierkasse erfasst werden oder händisch aufgezeichnet werden. Ein Ausfall von mehr als 48 Stunden ist unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche, über Finanz Online zu melden.

Kontenregister und Konteneinschaugesetz

Banken sind verpflichtet, folgende Daten für ein Kontenregister dem Finanzministerium zur Verfügung zu stellen:

- Datum der Anlage bzw. Auflösung von Bankkonten
- Personalien des Kontoinhabers bzw. wirtschaftlichen Eigentümers
- die Bank
- die Kontonummer
- durch IBAN identifizierte Zahlungskonten zur Erbringung von Zahlungsdiensten
- die Daten zu Schließfächern (neu)

Sämtliche Konten, die am 01.03.2015 bestanden haben, werden ins Register aufgenommen. Danach angelegte Konten sind in das Register aufzunehmen.

In dieses Kontenregister konnten bisher

- Staatsanwaltschaft,
- Gerichte,
- Finanzstrafbehörden und
- Abgabenbehörden

Einsicht nehmen, wenn es zweckmäßig und angemessen ist.

Seit 2021 sind auch berechtigt:

- Geldwäschemeldestelle
- Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
- Finanzmarktaufsichtsbehörde
- Bundeskriminalamt
- Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Österreichische Nationalbank
- Innenminister
- Europol

Der Pflichtige ist zu verständigen. Will ein Beamter in die Bankkonten Einsicht nehmen, so muss er einen begründeten Antrag stellen, den der Leiter der Abgabenbehörde zu unterzeichnen hat. Über diesen Antrag hat ein Einzelrichter des Bundesfinanzgerichtes innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden. Ein erfolgreicher Rekurs gegen die Öffnung der Bankkonten hat keine aufschiebende Wirkung, er kann allerdings zu einem späteren Verwertungsverbot führen.

Es können auch die Konten von Angehörigen oder Geschäftspartnern eingesehen werden.

Die Bankkonten sollten aufbewahrt werden und die Zuflüsse genauestens dokumentiert werden, damit nicht unerklärte Zuflüsse, die in Wirklichkeit privat veranlasst waren, zu Unannehmlichkeiten führen.

Seit Oktober 2016 kann in das zentrale Kontenregister Einsicht genommen werden.

Jeder Steuerpflichtige kann über Finanz Online („Abfragen → Kontenregister“) selbst nachsehen, welche Konten im Kontenregister erfasst und ihm zugeordnet sind. Die Abfrage der Konten kann nur der betroffene Steuerpflichtige selbst durchführen.

Kapitalabflussmeldegesetz

Banken u.ä. haben Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000,00 von Konten oder Depots (ausgenommen Geschäftskonten von Unternehmern) natürlicher Personen über Finanzonline an das Finanzministerium zu melden.

Maßnahmen gegen Sozialbetrug

Dieses Gesetz soll Scheinunternehmen erkennen und bekämpfen. Ein Scheinunternehmen ist ein Unternehmen, das vorrangig darauf gerichtet ist, Lohnabgaben, Sozialversicherungsbeiträge u.ä. oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen oder Personen bei der Sozialversicherung anzumelden, damit diese Sozial- und Transferleistungen empfangen können, obwohl keine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Das Gesetz regelt die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, Abgabenbehörden, Bauarbeiterurlaubskasse, Gewerbebehörde, Arbeitsinspektorat und AMS im Hinblick auf folgende Vergehen:

- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Scheinanmeldungen
- Anwerben, Vermitteln und Überlassen von Schwarzarbeitern und Pfuschern
- Beschäftigung von illegal Erwerbstätigen
- Scheinbeschäftigung zur Inanspruchnahme von Sozial- und Transferleistungen

Zu beachten ist die Haftung der Auftraggeber von Scheinunternehmen. Wusste der Auftraggeber oder hätte er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wissen müssen, dass der Auftragnehmer ein Scheinunternehmen ist, kann der entstandene Schaden ihm zugerechnet werden. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, detaillierte Nachforschungen anzustellen. Jedenfalls kommt es aber zu Haftungen, wenn das Scheinunternehmen auf der Liste des Ministeriums oder im Firmenbuch bekannt gemacht wurde.

Rückwirkend ab 01.01.2019 ist die Sozialbetrugsdatenbank in Betrieb gegangen. Darin werden alle Vergehen im Zusammenhang mit Sozialbetrug erfasst. Zur Einsichtnahme sind die Kooperationsstellen

- Finanzstraf- und Abgabenbehörden
- Krankenversicherungsträger
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
- Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH
- Sicherheitsbehörden

und die Staatsanwaltschaft berechtigt. Eine öffentliche Einsichtnahme ist nicht vorgesehen.

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt:

- nach 5 Jahren , wenn keine Verurteilung vorgenommen wurde
- nach 10 Jahren , wenn eine Verurteilung vorgenommen wurde
- sofort, wenn der Sozialbetrugsverdacht nicht bestätigt wurde.

Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer

Rechtsträger (Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine und Stiftungen) sind durch ihre Geschäftsführer, Vorstände bzw. Leitungsorgane verpflichtet, ihren direkten und indirekten Eigentümer zu melden.

Wirtschaftliche Eigentümer sind:

- Natürliche Personen, die mehr als 25 % der Anteile eines Rechtsträgers oder der Stimmrechte halten, oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben (direkter wirtschaftlicher Eigentümer)
- Natürliche Personen, die mehr als 25 % der Anteile eines Rechtsträgers oder der Stimmrechte halten, oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung eines Rechtsträgers ausüben, der seinerseits an einem Rechtsträger mit mehr als 25 % beteiligt ist (indirekter wirtschaftlicher Eigentümer)

Keine Meldung ist notwendig:

- bei einer OG oder KG, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind,
- bei GmbH's, wenn alle Gesellschafter natürliche Personen sind, die auch in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben
- bei Vereinen, wenn keine andere natürliche Person als Vertreter Kontrolle auf die Leitung des Vereines ausübt.

Es sind auch Treuhandverträge offen zu legen.

Es ist eine jährliche Überprüfung notwendig, ob die eingetragenen Informationen im Register noch aktuell sind.

Diese Überprüfung ist zu dokumentieren und die Dokumentation 5 Jahre aufzubewahren. Eine jährliche neue Hochladung der vorhandenen Daten gilt als Dokumentation. Befreit von der jährlichen Überprüfung sind die Gesellschaften, für die keine Meldung notwendig ist.

Leistungs- und Strukturhebung

Abhängig von Branche, Umsatz und Mitarbeiterzahl sind Unternehmen verpflichtet jährlich eine Meldung bei der Statistik Austria abzugeben. Die Meldung für ein Berichtsjahr muss bis spätestens 30.9. des Folgejahres erfolgen. Sollte die Meldung nicht fristgerecht eingereicht werden, wird eine erste Mahnung Ende Oktober versendet und eine zweite Mahnung Ende Dezember. Wird dieser nicht Folge geleistet, wird der Fall an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet. Dies kann eine Strafe zwischen € 100,00 und mehreren Tausend € zur Folge haben.

Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuersatz wird für das Jahr 2023 von 25% auf 24% und ab dem Jahr 2024 von 24% auf 23% gesenkt.